

# Ein neuer Name für den Verband der Sozialberufe

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **93 (1996)**

Heft 8

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-838266>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ein neuer Name für den Verband der Sozialberufe

«Schweizerischer Berufsverband Soziale Arbeit SBS» heisst neu der bisherige «Schweizerische Berufsverband dipl. SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen». Der Namenswechsel wurde von der Delegiertenversammlung einstimmig beschlossen und widerspiegelt die Neuausrichtung des Verbandes. Neben den beiden bisherigen Berufsgruppen vertritt der SBS nun auch die Fachleute der Soziokulturellen Animation. Damit

soll eine gestärkte Stimme für die Berufsinteressen der Absolventinnen und Absolventen der Höheren Fachschulen im Sozialbereich und der vergleichbaren Universitätsstudien geschaffen werden. Der Berufsverband, dem zur Zeit über 2300 Mitglieder angeschlossen sind, will sich künftig vermehrt in die sozialpolitische Diskussion einmischen und dem Standpunkt der Sozialen Arbeit Gehör verschaffen. *pd*

## Benachteiligung der EL-Bezüger wird korrigiert

### Ergänzungsleistungen und KVG aufeinander abgestimmt

*Fünf bis zehn Prozent der EL-Bezügerinnen und Bezüger verloren ihren Anspruch auf EL, weil die Krankenkassenprämien 1996 nicht mehr angerechnet werden konnten. Diese nicht beabsichtigte Schlechterstellung soll korrigiert werden. Ab nächstem Jahr erhalten EL-Berechtigte die Prämienverbilligung ausschliesslich über den Weg der Ergänzungsleistungen.*

Der Bundesrat hat eine Änderung der «Verordnung über die Erhöhung der Einkommensgrenzen infolge Einführung der Prämienverbilligung im KVG vom 13. September 1995» beschlossen. Die Einkommensgrenzen für die EL-Berechnung sind ab 1. Januar 1997 um den Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflege-Grundversicherung zu erhöhen. Da die Prämienhöhe zwischen den einzelnen Kantonen unterschiedlich sind, wird das

EDI die Werte für die einzelnen Kantone jeweils im November festlegen (nach Auswertung der von den Krankenversicherern beim BSV eingegebenen Prämien für das Folgejahr).

EL-Bezügerinnen und EL-Bezüger werden die Prämienverbilligung ausschliesslich über den Weg der Ergänzungsleistungen erhalten. Im Falle eines Anspruchs auf eine monatliche EL, die tiefer als der Prämienverbilligungsbetrag liegt, wird ein entsprechend aufgestockter EL-Beitrag garantiert. Denn sonst wäre es für die betroffene Person vorteilhafter, auf die EL zu verzichten, um via Prämienverbilligung mehr zu erhalten.

Die Einführung der Verbilligung der Krankenkassenprämien durch das KVG war für die Kantone eine anspruchsvolle Aufgabe, die mit viel Arbeit verbunden und in kurzer Zeit zu lösen war. Es hat